

Infoblatt zu Umzügen

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten Bürgergeld bzw. möchten diese Leistungen beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter Heidenheim anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vor. Bei Wegzug oder Umzug innerhalb des Landkreises Heidenheim füllen Sie hierzu die **Anlage 1** aus und reichen diese beim Jobcenter Heidenheim ein.

Für unter 25jährige Personen mit Umzugswunsch beachten Sie bitte die Ausführungen unter **Umzüge von Personen unter 25 Jahren.**

Wann ist ein Umzug notwendig?

Ein Umzug ist dann notwendig, wenn

- a) Sie von einem Sozialträger nach dem SGB II zum Umzug aufgefordert wurden,
- b) der Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist (außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs) oder
- c) sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen (diese sind ausreichend zu begründen und nachzuweisen).

Wann kann einem Umzug zugestimmt werden?

Einem Umzug kann zugestimmt werden, wenn

- der Umzug aus o.g. Gründen notwendig ist und
- die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung angemessen sind,
- die Größe der neuen Wohnung angemessen ist und
- die Kündigung der bisherigen Wohnung so rechtzeitig erfolgt, dass keine Überschneidung mit dem neuen Mietvertragszeitraum eintritt; Doppelbelastungen wären bei Überschneidungen durch den/ die Mieter*in eigenverantwortlich zu tragen.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wäre unter Berücksichtigung der Familiengröße, der m²-Zahl und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Heidenheim eine Kaltmiete, die sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnungsgröße und dem angemessenen Richtwert ergibt. Für den Landkreis Heidenheim gelten folgende **Richtwerte**:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnungsgröße	Landkreis Heidenheim (ab 01.07.2024)
1 Person	45 m ²	400,00 €
2 Personen	60 m ²	490,00 €
3 Personen	75 m ²	620,00 €
4 Personen	90 m ²	720,00 €
5 Personen	105 m ²	800,00 €
6 Personen	120 m ²	984,00 €
für jede weitere Person	15 m ²	123,00 €

Beispiel: 3 Personen Haushalt in Heidenheim – max. Kaltmiete = 620,00 EURO, max. 75 m²

Zudem ist eine Wohnung auch dann nicht angemessen, wenn die kalten Nebenkosten oder die Heizkosten unangemessen hoch sind. Insofern werden die Bestandteile einer Warmmiete getrennt voneinander betrachtet. Sofern die tatsächliche Kaltmiete, die kalten Nebenkosten oder die Heizkosten die angemessenen Richtwerte überschreiten, gilt die Wohnung insgesamt als nicht angemessen.

Die **angemessenen kalten Nebenkosten** sind auf die folgenden Werte begrenzt. Bei Haushaltsgrößen von mehr als 5 Personen erhöht sich die monatliche Pauschale um 28,35 Euro je weitere Person.

Angemessene kalte monatliche Nebenkosten - Pauschale (ab 01.07.2024)			
1-Personen Haushalt (45 m ²)	100,00 €	5-Personen Haushalt (105 m ²)	170,00 €
2-Personen Haushalt (60 m ²)	130,00 €	6-Personen Haushalt (120 m ²)	198,35 €
3-Personen Haushalt (75 m ²)	140,00 €	7-Personen Haushalt (135 m ²)	226,70 €
4-Personen Haushalt (90 m ²)	140,00 €	8-Personen Haushalt (150 m ²)	255,05 €

Kosten für Garagen, Abstellplätze und Kabelfernsehen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Die **angemessenen Heizkosten** sind auf die folgenden Werte begrenzt. Bei Haushaltsgrößen von mehr als 5 Personen erhöht sich die monatliche Pauschale um 37,80 Euro je weitere Person. Um den krisenbedingten Preisentwicklungen bei den Energiekosten Rechnung zu tragen, werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beträge mit einem Mieter-Energiepreisindex multipliziert. Dieser Wert wird monatlich neu bestimmt, sodass die tabellarisch aufgeführten Werte nur die Basis-Werte vor der Hochrechnung darstellen. Im Monat Juni 2024 lag der Index bei 1,39, so dass sich beispielhaft für einen 1-Personen-Haushalt eine angemessene Heizkostenpauschale von bis zu 152,90 Euro (110,00 Euro * 1,39) ergibt.

Angemessene monatliche Heizkosten - Pauschale (ab 01.07.2024)			
1-Personen Haushalt (45 m ²)	110,00 €	5-Personen Haushalt (105 m ²)	260,00 €
2-Personen Haushalt (60 m ²)	150,00 €	6-Personen Haushalt (120 m ²)	297,80 €
3-Personen Haushalt (75 m ²)	190,00 €	7-Personen Haushalt (135 m ²)	335,60 €
4-Personen Haushalt (90 m ²)	240,00 €	8-Personen Haushalt (150 m ²)	373,40 €

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

Kautionen/ Maklergebühren

Maklergebühren werden vom Jobcenter Heidenheim grundsätzlich nicht übernommen. Kautionen werden grundsätzlich in Form einer Bürgschaftsvereinbarung übernommen – es wird keine Barkaution gewährt.

Umzug innerhalb des Landkreises Heidenheim

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren Gründen notwendig, ist ein Nachweis des/ der neuen Vermieters*in über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der m² und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag der Heizkosten und ob die Warmwasserbereitung in diesem enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein.

Unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die Entscheidung der Sachbearbeitung wissen!!

Beantragen Sie unbedingt vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Kautions, falls eine verlangt wird. Es können max. 3 Kaltmieten einer angemessenen Miete in Form einer Bürgschaftvereinbarung übernommen werden, sofern die Wohnung insgesamt angemessen ist.

Beantragen Sie Umzugskosten, können i.d.R. nur die Kosten für einen Umzugswagen (Mietwagen) übernommen werden. Legen Sie hierzu bitte 3 Kostenvoranschläge vor. Der/ die zuständige Sachbearbeiter*in entscheidet dann, für welches Unternehmen eine Kostenzusage erteilt wird. Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist die Notwendigkeit des Umzuges sowie die Anmietung einer angemessenen Wohnung (Zusicherung der Angemessenheit vor Abschluss des Mietvertrages).

Für unter 25jährige Personen mit Umzugswunsch beachten Sie bitte die Ausführungen unter **Umzüge von Personen unter 25 Jahren.**

Umzüge in einen anderen Landkreis

Beabsichtigen Sie aus dem Landkreis Heidenheim wegzuziehen, müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des dort zuständigen Jobcenters einholen.

Erkundigen Sie sich diesbezüglich beim dortigen Jobcenter bezüglich der Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages verhalten müssen.

Sofern Sie keine Zusicherung einholen, können Ihnen hierdurch finanzielle Nachteile entstehen, die Sie selbst zu tragen haben.

Klären Sie mit dem/ der neuen Vermieter*in, ob eine Kautions fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kautions vor Unterzeichnung des Mietvertrages im Rahmen der Wohnungszusicherung bei Ihrem neuen SGB II Träger.

Renovierungskosten für die neue Wohnung und eine evtl. notwendige Einrichtung für die Küche werden vom Jobcenter Heidenheim nicht übernommen.

Sofern Ihnen Umzugskosten entstehen, können diese nur bei einer erteilten Zusicherung des zukünftig zuständigen Jobcenters zur Angemessenheit der neuen Wohnung sowie der nachgewiesenen begründeten Notwendigkeit des Umzuges übernommen werden (zur Notwendigkeit eines Umzuges beachten Sie bitte auf Seite 1 den Punkt ‚Wann ist ein Umzug notwendig?‘).

Als Umzugskosten können in der Regel nur die Kosten für einen Umzugswagen (Mietwagen) übernommen werden. Legen Sie hierzu bitte 3 Kostenvoranschläge vor. Der/ die zuständige Sachbearbeiter*in entscheidet dann, für welches Unternehmen eine Kostenzusage erteilt wird.

Für unter 25-jährige Personen mit Umzugswunsch beachten Sie bitte die Ausführungen unter **Umzüge von Personen unter 25 Jahren.**

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Heidenheim Ihrem Umzug vor Abschluss des Mietvertrages zugestimmt hat. Wenn Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen wären.

Daneben erhalten Sie anstelle des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich den Regelbedarf für volljährige Erwachsene im Haushalt der Eltern in Höhe von derzeit 451,00 €. Ebenfalls werden Ihre Unterkunftskosten vom Jobcenter Heidenheim nicht übernommen, wenn Sie vor der Beantragung von Bürgergeld in der Absicht umziehen, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

Bitte beachten Sie auch, dass unter 25jährige grundsätzlich auf den Haushalt der Eltern oder eines Elternteils zu verweisen sind. Einem Auszug kann nur unter Vorliegen einer besonderen sozialen Härte zugestimmt werden. Auch wird bei einem erneuten Umzug immer das Vorliegen eines Härtefalls geprüft, ggf. kann auch hier erneut auf den Haushalt der Eltern verwiesen werden.

*Bsp. Auszug wegen Aufnahme einer Ausbildung in einem anderen Landkreis (z.B. Donauwörth). Nach Beendigung der Ausbildung möchte der/ die Antragssteller*in wieder in den Landkreis Heidenheim zurück. Es wird vor Zustimmung geprüft, ob ein Verweis auf den Haushalt der Eltern zumutbar ist. Gegebenenfalls werden Unterkunftskosten abgelehnt.*

Bitte erkundigen Sie sich hierzu rechtzeitig beim Jobcenter Heidenheim.

Wohnsitzauflage

Soweit Ihnen eine Wohnsitzauflage erteilt wurde, kann einem Umzug unter den o. g. Voraussetzungen nur zugestimmt werden, wenn dieser Umzug innerhalb des sich aus der Wohnsitzauflage ergebenden Gebietes stattfinden soll.

Ist beispielsweise eine Wohnsitzauflage für die Stadt Heidenheim erteilt, kann ein Umzug nach Giengen nicht genehmigt werden, auch wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt wären.

Sofern Sie trotz einer bestehenden Wohnsitzauflage umziehen, können seitens des Jobcenters Heidenheim keine Kosten für die neue Wohnung übernommen werden.

Hinweis zu nicht notwendigen Umzügen

Erhöhen sich Ihre angemessenen Unterkunftskosten infolge eines nicht als notwendig anerkannten Umzugs, werden die zusätzlich anfallenden Unterkunftskosten (einschl. Heizung und kalte Nebenkosten) nicht berücksichtigt!

Wir hoffen, dass Ihre Fragen mithilfe dieses Infoblattes beantwortet werden konnten.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, können Sie uns per Postfachnachricht über das Online-Angebot kontaktieren:

WWW.JOBCENTER.DIGITAL

Ihr Jobcenter im Landkreis Heidenheim